



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11.05.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/22770 –**

**Frage Nummer 56  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Prof. Dr. Ingo  
Hahn**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Behörden, Bildungseinrichtungen und Institutionen (inkl. staatlicher Unternehmen) gelten derzeit weiterhin Zutritts- und Verhaltensregeln, die über die derzeitigen Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen (Testpflichten- und Maskenpflichten, bitte jeweils nach Bezirken und Kommunen aufschlüsseln und die, über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehenden geltenden Regeln angeben), auf welcher rechtlichen Grundlage werden dort weiterhin strengere Regeln angewandt und inwieweit sieht sie im Hausrecht, das in vielen privaten und kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zur Durchsetzung strengerer Regeln angewandt wird, die über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen, ein zulässiges rechtliches Instrument, um Grundrechte einzuschränken?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Staatsregierung hat keine umfassende Kenntnis über die jeweils geltenden Zutritts- und Verhaltensregeln in sämtlichen Behörden, Bildungseinrichtungen und Institutionen (inkl. staatl. Unternehmen). Um diese Erkenntnis zu erhalten, wäre eine umfassende Abfrage – unter anderem bei allen, also auch privaten Bildungseinrichtungen – erforderlich, die einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stehen etwaigen strengeren Zugangsvoraussetzungen auf Grundlage des Hausrechts des jeweiligen Betreibers / Veranstalters nicht entgegen. Hierbei entspricht es der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass auf der Basis des Hausrechts auch in Behörden (dort: Gerichten) Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergriffen werden können, siehe Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 17.05.2011, NJW 2011, S. 2530, 2531.

Bei öffentlichen Gebäuden ist im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob und inwieweit das Hausrecht des Betreibers bzw. Veranstalters hinter einer Pflicht zur Zulassung von nicht geimpften, genesenen oder getesteten Personen bzw. das Tragen von Masken verweigernden Personen zum Zwecke der Gewährleistung des Zugangs dieser Personen zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen zurücktritt.

Diese Prüfung wird insbesondere in Bereichen relevant, in denen die staatliche Monopolstellung zum Ausdruck kommt und die Betroffenen auf die staatlichen Leistungen angewiesen sind. Im Rahmen der Abwägung ist die hinter der Beschränkung der Befugnisregelungen durch § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehende Wertung zu berücksichtigen, wonach außerhalb der sog. Hot Spot-Regelungen des § 28a Abs. 8 IfSG und außerhalb der in § 28a Abs. 7 IfSG genannten Einrichtungen allein aus Gründen des Infektionsschutzes keine 3G-Regelung oder die Pflicht zur Maskentragung durch den Ordnungsgeber verpflichtend vorgegeben werden kann.

Neben den Infektionsschutz treten im Rahmen der Abwägung auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn. Diese können unabhängig von der nach Maßgabe von § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG beschränkten infektionsschutzrechtlichen Befugnisgrundlage eine auf den Arbeitsschutz oder das Hausrecht gestützte Maskenpflicht oder eine 3G-Zugangsregelung rechtfertigen.

Maskenpflicht und 3G-Zugangsregelung sind niedrighschwellige Eingriffe. So führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) zur Frage der Eingriffsintensität bei der Anordnung von Testnachweispflichten im Landtag in der Entscheidung vom 06.05.2021 – Vf. 37-IVa-21 wie folgt aus: „Die Beeinträchtigungen durch eine solche Testung sind gegebenenfalls nur von kurzer Dauer und niedrighschwelliger Intensität, sodass nicht offenkundig von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden kann [...]“. In Bezug auf die Anordnung eines 3G-Erfordernisses ist überdies zu berücksichtigen, dass auch nicht geimpfte und nicht genesene Besucher / Veranstaltungsteilnehmer durch Vorlage eines Testnachweises Zugang erhalten.